Schutz von gefährdeten Erwachsenen

Leitlinien für Altersmediatorinnen

März 2021

**Danksagung**

Die folgenden Leitlinien zum Schutz gefährdeter Personen sind ein Schwesterdokument des EMIN-Ethikkodex, der unter folgender Adresse abgerufen werden kann:https://elder-mediation-international.net/wp-content/uploads/2015/03/Code-of-Professional-Conduct-German-Version-2011.pdf[[1]](#footnote-1)

Bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien bezieht sich EMIN auf Richtlinien und Bestimmungen verschiedener Organisationen und Dienste in verschiedenen Jurisdiktionen. Insbesondere auf die folgenden zwei Dokumente: “The Canadian Centre for Elder Law, A Practical Guide to Elder Abuse and Neglect Law in Canada, 2011”; und “The Health Service Executive of Ireland, Safeguarding Vulnerable Persons at Risk of Abuse National Policy and Procedures 2014.”

EMIN bittet Einzelpersonen und Organisationen, die sich mit dem Thema Alterung und/oder Altenpflege befassen und auf dieses Dokument zurückgreifen, die Quelle zu zitieren und eine Verknüpfung zur EMIN-Website herzustellen:

 <https://elder-mediation-international.net>.

Wir begrüßen fortlaufende Beiträge in Bezug auf diese Leitlinien und ermutigen dazu.

Kritik und Lob kann an den Vorsitz des Ethik-Komitees (Ethics Committee) gesendet werden: ethics@elder-mediation-international.net

**©Elder Mediation International Network**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Einführung

1.1 Zweck und Anwendungsbereich der Leitlinien

2. Definitionen und Beschreibungen

3. Die Rolle von AltersmediatorInnen zum Schutz gefährdeter Erwachsener

3.1 Grenzen der Rolle von AltersmediatorInnen

3.2 Klarheit und Transparenz

3.3 Wo Missbrauch festgestellt oder vermutet wird

3.4 SvgE-Grundsätze

4. Vorbeugende Maßnahmen

4.1 Ziel von Präventivmaßnahmen

4.2 Maßnahmen zur Aufdeckung und Vorbeugung von Misshandlungen im Alter

4.3 Warnsignale bei Misshandlungen im Alter (rote Fähnchen)

5. Rechtliche Zuständigkeiten

6. Schlussfolgerung

1. Einführung

Altersmediation ist ein personenbezogener Prozess, dessen Grundsätze auf Selbstbestimmung, Lebensqualität und inneren Werten den Beteiligten basieren.

Die Ausbildung in Altersmediation wurde geschaffen, um das Bewusstsein der AltersmediatorInnen für Misshandlung im Alter zu schärfen, Misshandlungen zu erkennen und darauf reagieren zu können. Mit der Ausbildung verfügen AltersmediatorInnen über Wissen zu Berichterstattungsabläufen, rechtlichen Anforderungen und die jeweiligen Zuständigkeiten. Die Ausbildung soll sensibilisieren; Einfühlungsvermögen, Mitgefühl, Geduld und Aufnahmefähigkeit verstärken, während ein tiefes Verständnis für auf Kummer bezugnehmende Themen gepflegt wird, welche häufig in der Altersmediation präsent sind.

Erwachsene haben das Recht, sich sicher, wertgeschätzt und respektiert zu fühlen und deshalb müssen AltersmediatorInnen eine kontinuierliche Bewertung der den Indikatoren für Gefährdung vornehmen (siehe 4. Abschnitt: Vorbeugende Maßnahmen). Wenn Gefährdung festgestellt wird, unterstützen AltersmediatorInnen den schutzbedürftigen Erwachsenen aktiv, direkt und/oder indirekt, um sicherzustellen, dass seine bürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechte so weit wie möglich geschützt werden.

Urteilsfähigkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet. Erwachsene haben das Recht, Dienstleistungen oder Programme abzulehnen oder Dienstleistungen oder Programme zu akzeptieren - unabhängig davon, ob diese Entscheidung von anderen für klug gehalten wird. Wenn nachgewiesen wird, dass der Betroffene nicht urteilsfähig ist, müssen AltersmediatorInnen geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Stimme des schutzbedürftigen Erwachsenen bei Entscheidungen, die ihn betreffen, gehört und respektiert wird.

AltersmediatorInnen haben eine spezialisierte Ausbildung, um Machtungleichgewichte oder Machtmissbrauch zu erkennen und zu bewältigen, sie bieten den gefährdeten Erwachsenen Unterstützung in ethischen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Misshandlung und Vernachlässigung. Bei AltersmediatorInnen kann es zwar Unterschiede in der Ausbildung geben, sie müssen jedoch auf spezialisierte Dienstleistungen und Bewertungen von anderen Fachleuten Bezug nehmen.

Sie sollten die verfügbaren Programme und Dienste sowie die Fachleute und gemeinschaftlichen Förderkonzepte kennen, um gefährdete Erwachsene und ihre Familien zu unterstützen und um eine angemessene Überweisung und/oder Meldung bei vermuteter oder bekannter Misshandlung zu ermöglichen.

Anerkannte Schulungsprogramme zum Thema Misshandlung älterer Menschen, die von Experten auf diesem Gebiet durchgeführt werden, sind ein wesentliches Element der Ausbildung in Altersmediation.

1.1 Zweck und Anwendungsbereich der Leitlinien

Der Zweck dieser Leitlinien zum Schutz gefährdeter Erwachsener (SvgA) ist es, ein einheitliches und angemessenes Vorgehen von EMIN-zertifizierten AltersmediatorInnen sicherzustellen, das gefährdete Erwachsene im Prozess der Altersmediation unterstützt und befähigt und vor tatsächlicher und potenzieller Misshandlung schützt.

Diese Leitlinien gelten für alle EMIN zertifizierten AltersmediatorInnen und sollten zusammen mit den “Berufsregeln für auf Altersfragen spezialisierte Mediatoren und Mediatorinnen (Altersmediation)” befolgt werden, um die AltersmediatorInnen in der Praxis anzuleiten und zu informieren.

2. Definitionen und Beschreibungen

EMIN ist sich darüber im Klaren, dass verschiedene Rechtsordnungen spezifische Definitionen für die relevanten Begriffe haben können und dass diese Begriffe von den EMIN-Definitionen abweichen können. Wo dies der Fall ist, gilt die Definition der Rechtsprechung für die unter der Jurisdiktion tätigen AltersmediatorInnen. Gibt es keine rechtssspezifische Definition eines Begriffs, so gilt die EMIN-Definition.

2.1 Misshandlung und Misshandlung von älteren Menschen

Misshandlung kann als jede Handlung oder Unterlassung definiert werden, die zu einer Verletzung der Menschenrechte, der bürgerlichen Freiheiten, der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, der Würde oder des allgemeinen Wohlbefindens einer gefährdeten Person führt, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, einschließlich sexueller Beziehungen oder finanzieller Transaktionen, denen die Person nicht zustimmt oder nicht zustimmen kann bzw. nicht zugestimmt hat, oder die vorsätzlich auf Ausbeutung gerichtet sind. Misshandlung bedeutet Misshandlung oder Machtmissbrauch und kann verschiedene Formen annehmen.

Die Weltgesundheitsorganisation[[2]](#footnote-2) definiert Misshandlung älterer Menschen als eine einmalige oder wiederholte Handlung oder das Fehlen geeigneter Maßnahmen, die in einer Beziehung, in der Vertrauen erwartet wird, einer älteren Person Schaden zufügt oder sie in Bedrängnis bringt.

Es gibt verschiedene Formen der Misshandlung älterer Menschen, die auf Vorsatz, Fahrlässigkeit oder mangelnde Einsicht und Unwissenheit zurückzuführen sein können. Eine Person kann mehr als eine Form der Misshandlung zur gleichen Zeit erleben.

Im Folgenden werden die wichtigsten Kategorien und Formen der Misshandlung aufgeführt:

• Physische Gewalt umfasst jeden unangemessenen Körperkontakt - einschließlich Schieben, Schlagen, Stoßen, Treten -, den Missbrauch von Medikamenten, Fixieren oder unangemessene Sanktionen.

• Sexuelle Misshandlung umfasst jede Form von unerwünschtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten sexueller Natur oder sexuelle Handlungen, denen die schutzbedürftige Person nicht freiwillig zugestimmt hat, und kann aus Handlungen, Aufforderungen, Gesten, sprachlichen oder von anderen Medien stammenden Äußerungen bestehen.

• Psychische Misshandlung umfasst emotionale Misshandlung, Androhung von Schaden oder Verlassenheit, Kontaktentzug, Demütigung, Schuldzuweisung, Kontrolle, Einschüchterung, Nötigung, Belästigung, Beschimpfung, Isolation oder Rückzug von Diensten oder Unterstützungsnetzen.

• Finanzieller oder materieller Missbrauch umfasst Diebstahl, Betrug, Ausbeutung, Druck im Zusammenhang mit Testamenten, Eigentum, Erbschaften oder Finanztransaktionen oder Missbrauch oder Veruntreuung von Eigentum, Besitz oder Zuwendungen.• Vernachlässigung und Unterlassung umfassen das Ignorieren medizinischer oder pflegerischer Bedürfnisse, die Verweigerung des Zugangs zu geeigneten Gesundheits-, Sozial- oder Bildungseinrichtungen, die Vorenthaltung von lebensnotwendigen Bedürfnissen wie Medikamente, angemessene Ernährung, Kleidung und Heizung oder Kühlung (abhängig vom Klima).

• Diskriminierende Misshandlung umfasst Altersdiskriminierung, Rassismus, Sexismus, Diskriminierung aufgrund der Behinderung einer Person und andere Formen der Belästigung, Beleidigung oder eine ähnliche Behandlung.

• Institutionelle Misshandlung kann in Heimen und Einrichtungen für stationäre Behandlungen, einschließlich Pflegeheimen, Akutkrankenhäusern und anderen stationären Einrichtungen vorkommen und kann mit mangelhaften Pflegestandards, starren Routinen, unzureichenden Reaktionen auf komplexe Bedürfnisse oder mangelhafte medizinische/klinische Versorgung verbunden sein.

2.2 Altersdiskriminierung

Altersdiskriminierung ist die Stereotypisierung, das Vorurteil oder die Diskriminierung von Menschen auf der Grundlage ihres Alters. Er ist weit verbreitet und eine heimtückische Praxis, die sich negativ auf die Lebensqualität und das Wohlbefinden älterer Erwachsener auswirkt.

Altersdiskriminierende Vorstellungen sind oft tief verwurzelt und systemisch und können die Objektivität der Menschen beeinträchtigen und Entscheidungen auf individueller und familiärer Ebene, auf der Ebene von Organisationen und Gemeinschaften sowie auf staatlicher und gesellschaftlicher Ebene prägen.

2.3 Altersmediation

Altersmediation ist ein zielgerichteter, respektvoller Prozess - in der Regel mit mehreren Parteien, mehreren Themen und zwischen den Generationen -, bei dem ausgebildete AltersmediatorInnen Diskussionen fördern, die sich auf die vorhandenen Stärken konzentrieren und die Beteiligten bei der Erkundung von Bedenken unterstützt, um die Lebensqualität und das Wohlbefinden der älteren Person(en) zu verbessern, wobei die Bedürfnisse aller Betroffenen respektiert werden. An dieser Form der Mediation sind oft viele Personen beteiligt, die mit den Themen zu tun haben, darunter Familienmitglieder, Betreuer, Organisationen, Behörden und eine Vielzahl von Dienstleistern und Netzwerken.

Altersmediation basiert auf einem Wohlbefindensmodell, das eine personenzentrierte Herangehensweise für alle Beteiligten fördert; sie achtet auf die ältere(n) Person(en) und respektiert gleichzeitig die Rechte aller beteiligten Personen. Durch die Brille der Altersmediation wird das Altern als Teil eines kontinuierlichen Entwicklungs- und Veränderungsprozesses betrachtet und nicht nur als eine Phase des körperlichen und kognitiven Verfalls.

2.4 AltersmediatorInnen

AltersmediatorInnen sind Personen, die professionell in den Theorien und Praktiken der Altersmediation, einschließlich der Aspekte der Prävention und des Wohlbefindens, ausgebildet und zertifiziert sind. AltersmediatorInnen erleichtern die Kommunikation zwischen den Beteiligten und unterstützen sie dabei, zu einem für beide Seiten vorteilhaften Ergebnis zu kommen.

2.5 Befähigungsmaßnahmen

Befähigungsmaßnahmen bedeuten die aktive Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung des schutzbedürftigen Erwachsenen und/oder der älteren Person durch proaktive Interventionen, um sie zu unterstützen, ihre Stimme zu erheben und sicherzustellen, dass ihre Wünsche und Vorlieben verstanden und respektiert werden.

2.6 Schutz

Schutz bedeutet, Schaden zu verhindern und das Risiko des Missbrauchs oder der Vernachlässigung, einschließlich der Selbstvernachlässigung, von Erwachsenen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf in einer Weise zu verringern, die dem Einzelnen die Kontrolle über sein Leben ermöglicht und seine Lebensqualität auf körperlicher, emotionaler, intellektueller, sozialer oder geistiger Ebene verbessert.

2.7 Selbstvernachlässigung

Selbstvernachlässigung ist die Unfähigkeit oder der Unwille, sich selbst mit den Dingen und Dienstleistungen zu versorgen, die für ein sicheres und unabhängiges Leben oder für die Durchführung wesentlicher Selbstpflege vonnöten sind.

2.8 Gefährdete Erwachsene

Für die Zwecke dieser Leitlinien ist ein gefährdeter Erwachsener eine volljährige Person, die anfällig für Misshandlung ist, weil sie nicht in der Lage ist, sich vor Schaden oder Ausbeutung zu schützen. Die Urteilsfähigkeit einer Person kann aus vielen Gründen beeinträchtigt sein, z. B. aufgrund einer bestimmten Diagnose oder aufgrund des Charakters ihrer Beziehung zu einem Familienmitglied. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass ein Erwachsener mit einer Behinderung oder ein älterer Erwachsener zwangsläufig schutzbedürftig ist. Es ist jedoch wichtig, alle zusätzlichen Risikofaktoren zu ermitteln, die die Gefährdung einer Person erhöhen können.

3. Die Rolle von AltersmediatorInnen zum Schutz gefährdeter Erwachsene

Die Rolle von AltersmediatorInnen besteht darin, alle Beteiligten des Mediationsprozesses zu befähigen und zu stärken und das Wohlbefinden durch präventive Maßnahmen zu fördern. Die Rolle von AltersmediatorInnen beim Schutz gefährdeter Erwachsener im Altersmediationsverfahren umfasst eine Reihe von Elementen:

3.1 Aktive Förderung der Würde und Lebensqualität sowie der Menschen- und Bürgerrechte von gefährdeten Erwachsenen.

3.2 Kenntnis und Befolgung aller relevanten gesetzlichen Verfahren und/oder Protokolle in Bezug auf den Schutz schutzbedürftiger Erwachsener - insbesondere in Bezug auf die Meldung von vermutetem und/oder festgestelltem Missbrauch eines gefährdeten Erwachsenen.

3.3 Einbindung von Präventionsmaßnahmen und -strategien in den Altersmediationsprozess, um schutzbedürftige Erwachsene vor künftiger Misshandlung und/oder vor missbräuchlichen Praktiken zu schützen.

3.4 Die “Berufsregeln für auf Altersfragen spezialisierte Mediatoren und Mediatorinnen (Altersmediation)” und diese "EMIN SvgE Leitlinien für AltersmediatorInnen " vollständig einzuhalten, den Schutz gefährdeter Erwachsener vor allen Formen der Misshandlung zu gewährleisten und, in den Fällen, in denen die SvgE-Anforderungen der jeweiligen Jurisdiktion über die des EMIN hinausgehen, in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen zu arbeiten.

3.1 Grenzen der Rolle von AltersmediatorInnen

Da AltersmediatorInnen im Rahmen der Altersmediation keine fachliche - finanzielle, rechtliche, klinische usw. - Beratung anbieten dürfen, sollten sie wissen, welche Möglichkeiten der Gemeinschaft für eine Weiterleitung geeignet sind. Wenn z. B. eine Beurteilung der Urteilsfähigkeit oder der Misshandlung erforderlich ist, sollten AltersmediatorInnen die Person an eine geeignete Stelle oder an ein geeignetes Verfahren verweisen, um die Rolle als AltersmediatorInnen nicht zu gefährden, damit das Mediationsverfahren für ältere Menschen fortgesetzt oder gegebenenfalls erneut einberufen werden kann.

3.2 Klarheit und Transparenz

Zu Beginn des Altersmediationsverfahrens müssen AltersmediatorInnen allen Beteiligten an der Mediation deutlich machen, dass die Vertraulichkeit nicht für Informationen gilt, die einen tatsächlichen oder potenziellen Missbrauch schutzbedürftiger Erwachsener offenbaren und dass AltersmediatorInnen in Fragen der Misshandlung nicht neutral sind.

AltersmediatorInnen sollten auf die "Berufsregeln für auf Altersfragen spezialisierte Mediatoren und Mediatorinnen (Altersmediation)” und die “SvgE-Richtlinien" in ihrer Vereinbarung zur Mediation verweisen und wenn es besondere Rechtsvorschriften für den Erwachsenenschutz gibt, die über die EMIN-Anforderungen hinausgehen, sollten auch diese in der Mediationsvereinbarung genannt werden und mit den Beteiligten zu Beginn des Verfahrens besprochen werden.

3.3 Wo Missbrauch festgestellt oder vermutet wird

Wenn AltersmediatorInnen über die Misshandlung eines schutzbedürftigen Erwachsenen informiert werden oder einen Verdacht auf die Möglichkeit der Misshandlung schöpfen:

• Sie sollten aufmerksam zuhören, wenn ein schutzbedürftiger Erwachsener oder eine dritte Person offensichtliche Misshandlung beschreibt oder enthüllt.

• Sie sollten geeignete Fragen stellen, um Themen aufzudecken und/oder die Situation zu erkunden.

• Sie sollten beobachten, zuhören und nach Risikofaktoren für eine Misshandlung fragen.

• Sie sind verpflichtet, aus ihrer neutralen Rolle herauszutreten, um den schutzbedürftigen Erwachsenen zu schützen, wenn sie von Misshandlung oder Verdacht auf Misshandlung Kenntnis erlangen.

• Sie sind verpflichtet - in vielen Jurisdiktionen sogar gesetzlich verpflichtet, – die begangene bzw. die zukünftig drohende Misshandlung oder Schädigung eines schutzbedürftigen Erwachsenen zu melden.

• Wenn sie von dem Missbrauch eines schutzbedürftigen Erwachsenen erfahren oder einen solchen vermuten, sollten sie die Mediation beenden, ohne die Misshandlung zu benennen, und den zuständigen Dienst oder die zuständige Behörde kontaktieren, um den Schutz des schutzbedürftigen Erwachsenen zu gewährleisten.
Gegebenenfalls und wenn AltersmediatorInnen über eine entsprechende Ausbildung und Schulung verfügen, können sie in Angelegenheiten bei leichteren Formen der Misshandlung vermitteln, können sie ihre Vorgehensweise so anpassen, dass sie mit der Altersmediation fortfahren können. siehe 4. Abschnitt: “Vorbeugende Maßnahmen” für weitere Informationen.

• Sie müssen sicherstellen, dass alle Vereinbarungen, die in einem Misshandlungsfall getroffen werden, auf einer tatsächlichen Vereinbarung beruhen und nicht nur das Ergebnis einer finanziellen oder psychologischen Hilflosigkeit sind.

3.4 SvgE-Grundsätze

Die folgenden Grundsätze untermauern die Rolle von AltersmediatorInnen bei der Unterstützung von schutzbedürftigen Erwachsenen in der Altersmediation.

3.4.1 Respekt für den gefährdeten Erwachsenen

Respekt vor den persönlichen Werten, Prioritäten, Zielen und Lebensentscheidungen des gefährdeten Erwachsenen.

3.4.2 Selbstbestimmungsrecht

Gefährdete Erwachsene haben das Recht, Entscheidungen zu treffen, auch solche, die andere für riskant oder unklug halten. AltersmediatorInnen müssen geeignete Wege finden, um die Willensbekundung des schutzbedürftigen Erwachsenen in alle Entscheidungen einzubeziehen, die Auswirkungen auf ihn/sie haben könnten.

3.4.3 Vertraulichkeit und Recht auf Privatsphäre

In den meisten Situationen sollten AltersmediatorInnen die Zustimmung einholen, bevor sie personenbezogene Daten einer anderen Person weitergeben oder in deren Namen handeln.

3.4.4 Gegen Altersdiskriminierung

Altersdiskriminierung steht oft im Mittelpunkt von Misshandlung oder Vernachlässigung und kann in der Altersmediation in expliziter und impliziter Form auftreten. AltersmediatorInnen wirken der Altersdiskriminierung entgegen, indem sie Respekt, Integrität und Gleichberechtigung vorleben und sicherstellen, dass die Stimmen der älteren Menschen gehört und respektiert werden.

3.4.5 Schutz der Rechte

Eine angemessene Reaktion auf Misshandlung, Vernachlässigung oder das Risiko von Misshandlung oder Vernachlässigung sollte sein, dass die Menschen- und Bürgerrechte des älteren Erwachsenen respektiert werden und gleichzeitig dem Bedarf an Unterstützung, Hilfe oder Schutz auf praktische Weise Rechnung getragen wird.

3.4.6 Informiertheit

AltersmediatorInnen sollten über gute Kenntnisse der Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung älterer Menschen verfügen und die Warnzeichen kennen. (Siehe 4. Abschnitt: “Vorbeugende Maßnahmen”). Sie müssen auch über alle relevanten rechtlichen Anforderungen Bescheid wissen.

3.4.7 Keinen Schaden anrichten

"Keinen Schaden anrichten" bedeutet, dass AltersmediatorInnen zusätzliche Risiken für den schutzbedürftigen Erwachsenen durch ihr Handeln oder ihr Nichthandeln vermeiden. Der Schwerpunkt liegt also auf dem Ergebnis und nicht auf der Absicht der Handlung oder Untätigkeit. "Keinen Schaden anrichten" bedeutet, einen Schritt zurückzutreten und den breiteren Kontext zu betrachten, einschließlich der Einbeziehung relevanter Interessengruppen, um potenzielle negative Auswirkungen abzumildern und positive Auswirkungen auf die Würde und das Wohlbefinden des schutzbedürftigen Erwachsenen zu fördern.

Nichthandeln kann zu Schaden führen, und in der Altersmediation "keinen Schaden anzurichten" erfordert von AltersmediatorInnen lebenslanges Lernen, damit sie in der Lage sind, die Beteiligten angemessen zu unterstützen und zu befähigen, fundierte Beschlüsse zu fassen, die die Lebensqualität und das Wohlbefinden des schutzbedürftigen Erwachsenen fördern.

4. Vorbeugende Maßnahmen

4.1 Ziel von Präventivmaßnahmen

Ziel dieser Präventivmaßnahmen ist es, die Sicherheit und Würde von schutzbedürftigen Erwachsenen zu gewährleisten, sowohl während als auch außerhalb des Altersmediationsverfahrens, insbesondere in Bezug auf Pflege und Unterstützung sowie in ihren alltäglichen Beziehungen und Aktivitäten.

4.2 Maßnahmen zur Aufdeckung und Vorbeugung von Misshandlungen im Alter

4.2.1 Schaffung eines "Rahmens" und von Möglichkeiten

Schaffung eines Umfelds oder Rahmens, in dem sich alle Beteiligten und insbesondere der schutzbedürftige Erwachsene frei und sicher äußern können, und Unterstützung bei der Äußerung von Gefühlen des Unbehagens, der Angst oder der Sorge über Schaden oder Missbrauch finden.

4.2.2 Würdevoller Umgang mit gefährdeten Erwachsenen bei gleichzeitiger Gewährleistung von Sicherheit und Schutz

Der gefährdete Erwachsene wird mit Würde behandelt, wobei seine Wünsche, Fähigkeiten und Bedürfnisse im Rahmen eines personenzentrierten Ansatzes berücksichtigt werden, während gleichzeitig die Bedürfnisse der anderen Beteiligten respektiert werden und eine Haltung eingenommen und ein Verhalten an den Tag gelegt wird, das allen Beteiligten hilft, sich innerhalb des Prozesses sicher zu fühlen.

4.2.3 Beobachtung

Beobachtung des Verhaltens des gefährdeten Erwachsenen und aller Beteiligten und ihrer Interaktionen. Dies erfordert, dass man auf Anzeichen von Unbehagen, Angst, Furcht oder Scham des schutzbedürftigen Erwachsenen sowie auf Anzeichen von Schaden oder Misshandlung einschließlich verbaler, körperlicher, kognitiver oder emotionaler Anzeichen achtet.

4.2.4 Befragung und Klärung

Wenn Anzeichen bei leichteren Formen des Schadens und der Misshandlung sichtbar sind und der schutzbedürftige Erwachsene seine Bedenken nicht äußert oder äußern kann, kann es erforderlich sein, ihn einfühlsam und individuell zu befragen, wie er die Situation und das Verhalten der beteiligten Personen und Beteiligten empfindet, oder/und je nach Situation weitere Abklärungen vorzunehmen.

4.2.5 Intervention, um Sicherheit und Würde während der Mediation zu gewährleisten oder (wieder-)herzustellen

Intervention, um die Sicherheit, den Schutz und die Würde des gefährdeten Erwachsenen so weit wie möglich zu gewährleisten oder (wieder-)herzustellen, wenn Anzeichen von leichteren Formen des Schadens und der Misshandlung oder ein Mangel an Würde oder Sicherheit sichtbar und offensichtlich werden.

4.2.6 Prüfung der Eignung des Falles für die Mediation

In den ersten Gesprächen werden die Anliegen der Beteiligten erörtert, um festzustellen, ob der Fall für eine Mediation geeignet ist.

4.2.7 Behördliche Interventionen zur Beendigung der Misshandlung älterer Menschen und zur (Wieder-)Herstellung von Sicherheit und Würde

In Fällen, in denen es sichtbare Anzeichen für die Misshandlung älterer Menschen oder die Schädigung eines schutzbedürftigen Erwachsenen am oberen Ende der Gewaltskala gibt, sind AltersmediatorInnen gemäß den EMIN-Leitlinien verpflichtet, den Fall zu melden und die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorgeschriebenen formellen oder rechtlichen Verfahren einzuleiten. Wenn dies möglich ist, ohne die Sicherheit des schutzbedürftigen Erwachsenen zu gefährden, sollten AltersmediatorInnen die Mediation abbrechen oder ohne die missbrauchende(n) Person(en) fortsetzen, sofern dies angemessen und im Interesse des schutzbedürftigen Erwachsenen ist.

4.2.8 Einbeziehung anderer Personen

Um die Misshandlung älterer Menschen generell zu verhindern, ermutigt EMIN, andere private und professionelle Betreuungs- und Pflegepersonen, die mit gefährdeten Erwachsenen zu tun haben, in Präventionsmaßnahmen einzubeziehen.

4.3 Warnsignale bei Misshandlungen im Alter (rote Fähnchen)

4.3.1 Präambel

Die Misshandlung gefährdeter Erwachsener kennt viele verschiedene Formen und Verhaltensweisen. Anzeichen für die Misshandlung älterer Menschen sind oft schwer zu erkennen und können den Symptomen von Demenz oder Gebrechlichkeit älterer Personen ähneln. Einige Anzeichen und Symptome der Misshandlung älterer Menschen überschneiden sich mit den Symptomen eines geistigen Verfalls, sollten aber nicht als solcher abgetan werden.

Es gibt Warnzeichen (rote Fähnchen), auf die man achten sollte, wenn der Verdacht auf Misshandlung älterer Menschen besteht. Die folgenden roten Fähnchen können AltersmediatorInnen bei der Entscheidung helfen, ob der Fall an eine professionelle Misshandlungsbewertung weitergeleitet werden muss. Es ist wichtig, dass AltersmediatorInnen in einem Netzwerk arbeiten und Zugang zu einem Unterstützungsteam haben, in dem vertrauenswürdige ExpertInnen mit speziellem Fachwissen herangezogen werden können.

Es ist zu beachten, dass die folgenden Beispiele für rote Fähnchen kein Diagnoseinstrument sind. Es handelt sich um Warnzeichen, die dem Mediator und der Mediatorin helfen sollen zu entscheiden, ob ein schutzbedürftiger Erwachsener möglicherweise missbraucht wurde und falls dies der Fall ist, welche ExpertInnen und/oder Behörden sich nach dem Dafürhalten des Mediators bzw. der Mediatorin mit dem Fall befassen sollten.

AltersmediatorInnen sollten einen Fall an geeignete ExpertInnen und/oder Sachverständige des Gesundheitswesens für eine professionelle Misshandlungsbeurteilung überweisen, wenn AltersmediatorInnen Grund zu der Annahme haben, dass eine mittelschwere bis schwere Misshandlung vorliegt.

In schweren Fällen von Misshandlung älterer Menschen müssen AltersmediatorInnen die Sozialämter und/oder Gerichte oder die Polizei unverzüglich informieren.

4.3.1.1 Warnzeichen für eine körperliche Misshandlung

* Selbstauskunft der gefährdeten Person
* ungeklärte Anzeichen von Verletzungen, wie blaue Flecken, Striemen, Wunden oder Narben, insbesondere wenn sie symmetrisch auf beiden Seiten des Körpers auftreten

offene Schnittwunden, Abschürfungen und Verletzungen, insbesondere unbehandelte Wunden in verschiedenen

* Anzeichen von Fesselung, wie Abschürfungen oder Spuren von Riemen an den Handgelenken
* zerbrochene Brillen oder Brillengestelle
* ausgerissene Haare
* Verbrennungen
* Bissabdrücke oder Bisswunden
* gebrochene Knochen, Verstauchungen oder Verrenkungen
* Bericht über eine Überdosierung von Medikamenten oder ein offensichtliches Versäumnis, Medikamente regelmäßig einzunehmen

4.3.1.2 Warnzeichen für eine psychologische/emotionale Misshandlung

* die gefährdete Person ist aufgebracht/aufgeregt
* die gefährdete Person ist zurückgezogen und nicht ansprechbar
* die gefährdete Person scheint verängstigt zu sein oder man hat Grund zu der Annahme, dass sie verängstigt /nicht ansprechbar ist
* die gefährdete Person schaukelt, saugt an den Fingern oder einem Tuch, murmelt vor sich hin
* die gefährdete Person zeigt ein (anderes) ungewöhnliches Verhalten
* anwesende Personen legen ein bedrohliches, herabsetzendes oder kontrollierendes Verhalten gegenüber der gefährdeten Person an den Tag

4.3.1.3 Warnzeichen für sexuellen Missbrauch

* Blutergüsse um Brüste oder Genitalien
* ungeklärte vaginale oder anale Blutungen
* zerrissene, befleckte oder blutige Unterwäsche
* Schwierigkeiten beim Gehen/Sitzen
* festgestellte sexuell übertragbare Krankheiten

4.3.1.4 Warnsignale für Vernachlässigung älterer Menschen

* Körpergeruch/ungewaschener/schmutziger Körper
* Fäkal-/Uringeruch in der Wohnung/Unterkunft
* unhygienische Wohnverhältnisse, verschmutzte Wohnung, Kleidung, Bettzeug
* Ungeziefer in der Wohnung/im Haus (Läuse, Flöhe, Schaben, Nagetiere)
* Hautverätzungen durch Urin
* unbehandelte körperliche Probleme z.B. wunde Haut vom Liegen
* Mangelernährung/Dehydratation/unübliche Gewichtsabnahme
* fehlende medizinische Versorgung
* fehlende Medikation
* fehlende Hilfsmittel
* fehlende Grundversorgung und Unterstützung
* an Wärme/Kälte nicht angepasste Kleidung
* der Temperatur nicht angepasste Heizung/Kühlung
* unsichere Lebensbedingungen und Umgebung (defekte elektrische Leitungen, andere Brandrisiken)
* Schlösser/Ketten an Innentüren

4.3.1.5 Warnzeichen für finanzielle Ausbeutung und Betrug

* Selbstauskunft der gefährdeten Person
* unerklärliches Verschwinden von Bargeld, Besitztümern, Kreditkarten oder Scheckbüchern
* finanzielle Aktivitäten, die ohne das Wissen oder die Erlaubnis der gefährdeten Person getätigt werden, wie Abhebungen von Bankkonten und Geldautomaten, Einkäufe, Banküberweisungen
* unnötige Dienstleistungen, Waren oder Abonnements wurden gekauft
* neue oder zusätzliche Namen auf Unterschriftenkarten und Bankkonten
* unbezahlte Rechnungen, auch wenn ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind
* gefälschte Unterschriften für Transaktionen
* verdächtige Änderungen in Testamenten, Vollmachten und/oder in Bankverhalten
* plötzliche oder unerklärliche Veränderungen in der finanziellen Situation der schutzbedürftigen Person

4.3.1.6 Warnzeichen für Betrug oder Missbrauch im Gesundheitswesen

* Selbstauskunft der gefährdeten Person
* doppelte Abrechnungen für dieselbe Pflege, medizinische Dienstleistung oder dasselbe Gerät
* Beweise für unzureichende Pflege und Unterstützung bei vollständiger Bezahlung der Rechnungen
* Bereitstellung unnötiger Dienstleistungen, Pflege oder Unterstützung
* Einsatz von schlecht ausgebildetem Personal, das nicht in der Lage ist, angemessene oder notwendige Pflege, Unterstützung zu leisten oder Dienstleistungen zu erbringen
* unzureichende Antworten auf Fragen zur Pflege der älteren gefährdeten Person und/oder zu nahestehenden Personen aufgrund mangelnder Ausbildung, Kenntnis oder Erfahrung des eingesetzten Personals

5. Rechtliche Zuständigkeiten

Die Meldepflicht bei Verdacht auf Misshandlung oder bekannter Misshandlung oder bei Vernachlässigung eines gefährdeten Erwachsenen ist von Land zu Land unterschiedlich.

In vielen Ländern besteht eine Meldepflicht, wenn der Verdacht besteht, dass ein schutzbedürftiger Erwachsener misshandelt wurde oder wenn vermutet wird, dass ein gefährdeter Erwachsener misshandelt werden könnte. Es gibt jedoch Unterschiede in Bezug darauf, wer zur Meldung von Misshandlung/Verdacht auf Misshandlung verpflichtet ist, was die Umstände der Misshandlung/des Verdachts auf Misshandlung sind, welcher Art die Misshandlung ist und/oder welches Ausmaß die Misshandlung hat, die eine Meldung erfordert, was die Fähigkeiten des Erwachsenen, sich selbst zu schützen, sind und ob die Urteilsfähigkeit des Erwachsenen, eine Entscheidung in Bezug auf die vorgeschlagene Meldung von Misshandlung zu treffen, vorhanden ist.

In den meisten Jurisdiktionen wird ein Erwachsener als geistig urteilsfähig angesehen, sofern in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der jeweiligen gesetzlichen Anforderungen nicht das Gegenteil festgestellt wird. Es ist wichtig zu betonen, dass Erwachsene mit Urteilsvermögen das Recht haben, sie selbst betreffende Entscheidungen zu treffen, auch wenn diese Entscheidungen das Zusammenleben oder den Kontakt mit einer Person beinhalten, die möglicherweise Gewaltanwender ist.

Nach irischem Recht ist es zum Beispiel eine Straftat, Informationen über eine schwere Straftat gegen einen schutzbedürftigen Erwachsenen zurückzuhalten. Es gibt jedoch verschiedene Einwendungen gegen die Zurückhaltung solcher Informationen, u. a., wenn der schutzbedürftige Erwachsene der Person seinen Wunsch mitgeteilt hat, dass die örtlichen Behörden nicht informiert werden sollen, vorausgesetzt, der schutzbedürftige Erwachsene ist "in der Lage, sich eine Meinung zu der Angelegenheit zu bilden".

6. Schlussfolgerung

Die Intervention zum Schutz eines gefährdeten Erwachsenen unter Wahrung der Autonomie und Unabhängigkeit einer möglicherweise schutzbedürftigen Person zu respektieren, steht im Mittelpunkt der EMIN-Norm.

AltersmediatorInnen sind verpflichtet, in der Praxis einen personenzentrierten Ansatz zu verfolgen, der die Rechte aller am Prozess Beteiligten, insbesondere des gefährdeten Erwachsenen, auf Selbstbestimmung, Würde und Lebensqualität aufrechterhält.

Der “Berufsregeln für auf Altersfragen spezialisierte Mediatoren und Mediatorinnen (Altersmediation)” erkennt ausdrücklich das ethische und menschliche Recht eines jeden Menschen an, für sich selbst Entscheidungen zu treffen. Daher sollte die Zustimmung des gefährdeten Erwachsenen eingeholt werden, bevor eine bekannte oder vermutete Straftat gegen ihn gemeldet wird. Ist der Erwachsene nicht in der Lage, eine informierte Zustimmung zu erteilen, sollten gegebenenfalls Gespräche mit dem Betreuer /Vormund, und den medizinischen Diensten bzw. dem Sozialarbeiter geführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass eine Person in der Lage ist, Entscheidungen in Bezug auf sich selbst zu treffen, es sei denn, sie wurde von einem Sachverständigen als unfähig dazu eingestuft, und sie hat das Recht, Entscheidungen zu treffen, die ihrem Wohl zuwiderlaufen könnten, auch wenn dies bedeutet, dass sie weiterhin gefährdet ist.

AltersmediatorInnen sind jedoch nicht neutral in Fragen der Misshandlung und wenn eine Person in einer missbräuchlichen Beziehung Unterstützung und Hilfe benötigt, um die Beziehung zu verlassen oder eine missbräuchliche Beziehung anzuzeigen. Altersmediation ist im Kern ein Befähigungsprozess. Während AltersmediatorInnen also das Recht des gefährdeten Erwachsenen auf Selbstbestimmung respektieren und achten müssen, sind sie verpflichtet, ihn oder seinen Vertreter aktiv dabei zu unterstützen, Ressourcen zu ermitteln und seine Optionen zu erkunden. Wenn AltersmediatorInnen jedoch Grund zu der Annahme haben, dass eine schwerwiegende Misshandlung stattgefunden hat oder wahrscheinlich stattfinden wird, sind AltersmediatorInnen von EMIN verpflichtet, die Misshandlung formell zu melden.

1. Die deutsche Übersetzung ist aus dem Jahr 2009. Die 10., aktuelle Auflage auf Englisch findet man unter <https://elder-mediation-international.net/wp-content/uploads/2021/03/EMIN-Code-of-Ethics-10th-Edition-mar-2021.pdf> [↑](#footnote-ref-1)
2. Quelle: WHO Health topics/Elder abuse

<https://www.who.int/health-topics/elder-abuse#tab=tab_1> [↑](#footnote-ref-2)